

AGBs und allgemeine Mietbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Casino Schwyz AG

1. Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Casino Schwyz AG zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Konzerten, Shows, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Regionales Mehrzweck- und Gemeindezentrum Casino Schwyz AG (nachstehend Casino Schwyz AG oder Vermieter genannt). Auch gelten diese Bedingungen für Veranstaltungen, welche durch die Casino Schwyz AG durchgeführt werden und Tickets bei einem Ticketinganbieter wie Seetickets, Eventfrog, Ticketino, Ticketportal, Ticketcorner (nicht abschliessend) gekauft werden.

1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen, Räume, Flächen oder Hallen sowie der Veranstaltungszweck bedürfen der vorherigen Zustimmung der Casino Schwyz AG. Nicht zulässig sind Anlässarten, bei welchen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, rechtsradikalem oder ähnlichem Gedankengut steht. Die Casino Schwyz AG behält sich das Recht vor, Veranstaltungen in diesem Zusammenhang abzusagen oder das Mietverhältnis fristlos aufzulösen.

1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese vorher ausdrücklich schriftlich durch die Casino Schwyz AG vereinbart wurden.

2. Vertragsabschluss, Haftung & Verjährung

2.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des schriftlichen Antrags durch die Casino Schwyz AG zustande; wenn der Kunde/Veranstalter eine Offerte schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt bzw. rückbestätigt oder eine Anfrage von der Casino Schwyz AG schriftlich bestätigt erhält. Weiter auch durch den Kauf eines Tickets für eine Veranstaltung, welche durch die Casino Schwyz AG durchgeführt wird. Eine Offerte hat die Gültigkeit von 30 Tagen, wenn keine andere Frist vereinbart wurde. Nach dieser Frist verfällt die Offerte. Die Casino Schwyz AG behält sich vor, die Offerte vor Ablauf der Optionsfrist zurückzuziehen. Beim Kauf von Tickets gibt es keine Optionsfrist.

2.2 Eine Buchung ist erst verbindlich, wenn die Casino Schwyz AG die Annahme / Auftragsbestätigung schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt hat. Terminoptionen, provisorische Reservationen, Offerten oder mündliche Zusagen begründen keinen Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung.

2.3 Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der Casino Schwyz AG eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.

2.4 Für Leistungen von Drittanbietern, welche nicht von der Casino Schwyz AG selbst erbracht werden, übernimmt die Casino Schwyz AG keine Haftung. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Drittleistungen durch die Casino Schwyz AG vermittelt, koordiniert oder empfohlen werden.

2.5 Die Haftung der Casino Schwyz AG für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Ausfallkosten, Mehraufwendungen oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

2.6 Die Casino Schwyz AG haftet dem Kunden für Schäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Eine Haftung für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden wird – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Mängel oder Störungen unverzüglich zu rügen und das ihm Zumutbare beizutragen, um Störungen zu beheben und Schäden zu minimieren.

2.7 Alle Ansprüche gegen die Casino Schwyz AG verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen regelmässigen Verjährungsfrist. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Casino Schwyz AG beruhen.

3. Allgemeine Mietbestimmungen

3.1 Die Vermietung erfolgt nach den Richtlinien des Vermieters. Die Mietgebühren und Rückvergütungen sind im Dokument «Miet- und Servicetarife» festgelegt, Preis Anpassungen vorbehalten. In der Mietgebühr sind die Räumlichkeiten gemäss den schriftlichen Mietverträgen inbegriffen. Spezielle Einrichtungen und Personaleinsätze werden nach Aufwand respektive schriftlicher Vereinbarung verrechnet. Alle technischen Einrichtungen dürfen nur durch das Fachpersonal der Casino Schwyz AG oder nach deren Instruktion bedient werden.

3.2 Die Bereitstellung der Räume und die speziellen Dienstleistungen sowie der Ablauf der Veranstaltung müssen mit dem Vermieter frühzeitig (mind. 14 Tage vorher) abgesprochen werden. Alle mündlichen Vereinbarungen werden schriftlich bestätigt und sind Bestandteil des Mietvertrags. Unvorhergesehene Zusatzleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

3.3 Geringfügige Verschiebungen oder Änderungen im Ablauf, Zeitplan oder in der Nutzung der Räumlichkeiten berechtigen den Kunden weder zu einer Preisreduktion noch zu Schadenersatzansprüchen.

3.4 Wird die vereinbarte Abbau- oder Räumungszeit durch den Kunden überschritten, ist die Casino Schwyz AG berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Verzögerungen bei der Übergabe der Räumlichkeiten berechtigen den Kunden nicht zu Schadenersatzansprüchen, sofern die Durchführung der Veranstaltung insgesamt möglich bleibt.

3.5 Die Restauration respektive gastronomische Leistungen müssen mit dem Vermieter abgesprochen werden. Es gelten grundsätzlich die offiziellen Verkaufspreise der Casino Schwyz AG. Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom Vermieter zu beziehen.

3.6 Verbindliches Dispositiv betreffend Fluchtwege, freizuhaltende Flächen sowie gänzlich Park- und Abstellverbot gemäss Weisungen der Gemeinde. Ausgänge, Notausgänge, Treppenhäuser und Löschposten dürfen weder verschlossen, verstellt noch durch Dekoration verdeckt werden. Dekorationen müssen den Weisungen des Kantonalen Amtes für Feuer und Zivilschutz entsprechen. Bei Unklarheiten ist Kontakt mit dem Feuerschauer der Gemeinde Schwyz aufzunehmen. Die kantonalen Polizei- und Schadenverordnungen müssen eingehalten werden. Bei Grossveranstaltungen ist ein professioneller Sicherheits- und Sanitätsdienst einzurichten und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, resp. alle nötigen Bewilligungen (auch unter 3.18 vermerkt) einzuholen.

3.7 Es gilt im ganzen Haus ein Rauchverbot. Dieses ist bei allen Veranstaltungen einzuhalten.

3.8 Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Kapazitäten der einzelnen Räume (Anzahl Personen nach Bestuhlungsplan) nicht überschritten werden. Im Unterlassungsfall hat der Vermieter das Recht, den Anlass abzubrechen.

3.9 Der Einsatz von Spezialeffekten (z.B. das Zünden von Magnesiumpulver) muss in jedem Fall vor der Veranstaltung mit dem Vermieter resp. der Feuerpolizei abgesprochen und bewilligt werden, um irrtümliches Auslösen des Feueralarms zu vermeiden.

3.10 Die maximale Lautstärke einer Veranstaltung darf den Grenzwert, «den über 60 Minuten gemittelten Pegel von L Aeq von 93 dB» (VO über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 02.01.1996) nicht überschreiten. Im Übertretungsfall hat der Vermieter das Recht, den Anlass abzubrechen.

3.11 Die Weisungen des Vermieters sowie der Polizei und Feuerwehr sind zu befolgen.

3.12 Bei öffentlichen Anlässen mit über 300 erwarteten Besuchern ist eine Türkontrolle mit entsprechend ausgebildetem Personal von Vorteil. Dasselbe gilt auch für grössere geschlossene Veranstaltungen mit offener Besucherzahl. Bei Veranstaltungen mit Verlängerung müssen bis zum Ende der Veranstaltung genug (durch den Vermieter festgelegt) uniformiertes Sicherheitspersonal anwesend sein. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.13 Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung ausserhalb des Gebäudes verantwortlich. Ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters muss bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein. Er ist, falls nötig, der Gastronomieleitung, der Haustechnik oder den Mitarbeitenden der Casino Schwyz AG bei der Umsetzung der festgelegten Veranstaltungs- und Schlusszeiten behilflich.

3.14 Die Vornahme irgendwelcher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen sowie das Einschlagen von Nägeln und das Eindrehen von Schrauben in die Wände und Böden ist untersagt. Einbauten und Einrichtungen für bestimmte Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des Vermieters vorgenommen werden. Die daraus entstehenden Kosten und allfällige Beschädigung hat der Mieter zu tragen.

3.15 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn bzw. seine Hilfspersonen oder Teilnehmer verursacht werden, ohne dass der Vermieter dem Mieter ein Verschulden nachweisen muss. Betreffend den vom Mieter oder Dritten eingebrachten Sachen oder Materialien lehnt der Vermieter jede Haftung für Diebstahl oder Beschädigung ab.

3.16 Der Vermieter ist berechtigt, im Umfang der Reservation ganz oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen, insbesondere bei grösseren Anlässen oder wenn der Mieter nicht mit dem Veranstalter identisch ist. Ohne andere Abrede stellt der Vermieter dem Kunden die entstandenen Aufwendungen im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung. Der Kunde verpflichtet sich, Rechnungen innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen, wenn nicht anders auf der Rechnung vermerkt. Der Vermieter kann sich vorbehalten, eine weitere Benützung zu verweigern oder eine Benützungszusage für spätere Anlässe zu verweigern oder zurückzunehmen, falls ein Mieter seinen Zahlungen nicht nachkommt.

3.17 Utensilien und Materialien (z.B. Musikinstrumente, Dekorationsmaterial usw.) dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen gelagert werden. Die Versicherung von eingebrachtem Gut gegen alle Risiken ist Sache des Mieters. Der Vermieter lehnt jede Haftung ab.

3.18 Das Einholen spezieller Bewilligungen (Lotterien, Arbeitsbewilligungen für Künstler, Aufführungsrechte, Bewilligungen der Gewerbe-, Feuer- und Sicherheitsbehörden sowie sämtliche weiteren behördlichen Bewilligungen und Auflagen) ist ausschliesslich Sache des Veranstalters. Der Vermieter stellt die Räumlichkeiten unter der Bedingung zur Verfügung, dass der Mieter die durch seine Veranstaltung anfallenden Urheber- und Leistungsschutzrechte besitzt. Der Veranstalter ist für die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung eines allfälligen Sicherheits- und Betriebskonzepts verantwortlich. Ein allfälliges Sicherheitskonzept der Casino Schwyz AG gilt nicht automatisch für Veranstaltungen Dritter.

3.19 Jegliche Arten von Unter- und Weitervermietung sowie jegliche Änderung des Verwendungszweckes sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet.

3.20 Die Reinigungsarbeiten sind in den Mietpreisen inbegriffen. Bei starker Verschmutzung (Notwendigkeit besonderer Reinigungsgeräte oder -mittel) werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Zusatzarbeiten, die nicht in der Mietpauschale inbegriffen sind, werden separat nach Aufwand verrechnet.

3.21 Den Mitarbeitenden der Casino Schwyz AG ist jederzeit und ohne Ausnahme freier Zutritt zu allen Events und Räumlichkeiten zu gewähren.

3.21 Foto- und Videoaufnahmen

Die Casino Schwyz AG ist berechtigt, bei eigenen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen Dritter/Veranstaltungen von Mietern in den Räumlichkeiten Foto- und Videoaufnahmen anzufertigen.

Diese Aufnahmen dürfen von der Casino Schwyz AG für Zwecke der Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung sowie für Marketing- und Werbezwecke (insbesondere Website, Social Media, Print- und Online-Medien) verwendet werden, sofern keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Personen entgegenstehen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Teilnehmenden über die Möglichkeit von Foto- und Videoaufnahmen zu informieren. Widerspricht eine abgebildete Person der Aufnahme oder Verwendung, wird die Casino Schwyz AG dies nach Möglichkeit berücksichtigen.

3.22 Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Bild- und Medieninhalte

Stellt der Veranstalter der Casino Schwyz AG Bild-, Video- oder sonstige Medieninhalte zur Verfügung (insbesondere für die Verwendung auf der Website, in sozialen Medien oder in sonstigen Kommunikations- und Marketingkanälen), sichert der Veranstalter zu, dass er über sämtliche hierfür erforderlichen Nutzungs-, Urheber- und Persönlichkeitsrechte verfügt.

Der Veranstalter stellt die Casino Schwyz AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche im Zusammenhang mit der vertragsgemässen Nutzung der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Inhalte geltend gemacht werden. Dies umfasst insbesondere Ansprüche wegen Urheberrechts-, Persönlichkeitsrechts- oder Datenschutzverletzungen sowie sämtliche damit verbundenen Kosten, einschliesslich Rechtsverfolgungs- und Anwaltskosten.

4. Kaufvertrag von Tickets bei Veranstaltungen (Konzerte, Shows, Parties, organisiert durch die Casino Schwyz AG)

Mit der Bestellung des Tickets schliesst der Veranstaltungsbesucher mit Casino Schwyz AG, für die auf dem Ticket bezeichneten Leistungen, einen Vertrag ab.

4.1 Der Ticketbesteller erhält das Recht zum Bezug der Leistungen und den Eintritt und Besuch der Veranstaltung gemäss Auftragsbestätigung oder Ticketaufdruck. Das Zutritts- und Besuchsrecht besteht unter der Bedingung, dass der Ticketbesteller als Veranstaltungsbesucher die Zutritts- bzw. Altersvoraussetzungen der Veranstaltung erfüllt. Soweit solche Voraussetzungen bestehen, sind diese im Beschrieb der Veranstaltung www.mythenforum.ch oder dem Ticketanbieter (See-Ticket, Ticketcorner, Eventfrog etc.) vermerkt (Konzerte ab 16 Jahren oder in Begleitung einer erwachsenen Person). Kleinkinder und Minderjährige sind zu Veranstaltungen nur zugelassen, sofern dies im jeweiligen Veranstaltungsbeschrieb ausdrücklich vorgesehen ist. Minderjährige dürfen Veranstaltungen nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder volljährigen Begleitperson besuchen.

4.2 Print@home Tickets, Mobile Tickets und alle vom Ticketinganbieter versendeten (per Post oder E-Mail) Tickets werden am Eingang der Veranstaltung maschinell geprüft. Ist der Strichcode/QR Code auf den Tickets vom elektronischen Zutrittssystem nicht lesbar und die Strichcodenummer nicht entzifferbar, besteht kein Anspruch auf Einlass zur Veranstaltung. Wird ein Besucher aus diesem Grund abgewiesen, besteht kein Anspruch auf Entgelt. Der erste Inhaber eines Print@home Tickets, Mobile Tickets oder E-Tickets erhält Einlass zur Veranstaltung, danach wird das Ticket für weitere Zutritte gesperrt. Nur über einen offiziellen Vertriebskanal bezogene Tickets sind gültig. Print@home Tickets dürfen nur einmal ausgedruckt werden, Mobile Tickets nicht weiterverschickt werden. Das Kopieren, Verändern oder Nachahmen von Tickets ist untersagt. Tickets sind vor Schmutz und Beschädigung zu schützen.

4.3 Während des Besuchs der Veranstaltung sind jegliche Ton- und/oder Bildaufnahmen durch den Veranstaltungsbesucher untersagt, soweit nicht der Casino Schwyz AG vorgängig ihre schriftliche Zustimmung zu solchen Aufnahmen erteilt hat. Ausnahme bilden die Rock und Pop Konzerte, bei welchen kleine Kameras (nicht professionelle Ausrüstungen) erlaubt sind. Kleine Kameras sind solche von Mobile Phones und welche von der Grösse in eine Hosentasche passen.

4.4 Für verlorene und/oder beschädigte Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz. Beim Verlassen des Veranstaltungsortes verliert das Ticket seine Gültigkeit.

4.5 Durch den Veranstaltungsbesucher dürfen an die Veranstaltungen keinerlei Gegenstände mitgenommen werden, deren Besitz oder Gebrauch die anderen Veranstaltungsbesucher in irgendeiner Weise gefährden könnten.

4.6 Der Veranstaltungsbesucher verpflichtet sich, sämtliche Sicherheits- und Durchführungsvorschriften und sämtliche diesbezüglichen Weisungen strikte zu beachten, welche ihm von der Casino Schwyz AG oder von dessen Hilfspersonen vor, während oder nach der Veranstaltung schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

4.7 Die Casino Schwyz AG ist berechtigt, dem Veranstaltungsbesucher den Zutritt zur Veranstaltung entschädigungslos A) zu verweigern oder B) den Veranstaltungsbesucher während der Veranstaltung von der Veranstaltung auszuschliessen, wenn der Veranstaltungsbesucher die Zutrittsvoraussetzungen, insbesondere die für die Veranstaltung vorgesehenen Altersgrenzen nicht erfüllt oder wenn der Veranstaltungsbesucher trotz Aufforderung der Casino Schwyz AG oder ihrer Hilfspersonen den Sicherheits- und/oder Durchführungsvorschriften des Veranstalters nicht nachkommt (übermässiger Alkoholkonsum und Drogenkonsum werden nicht toleriert).

4.8 Der Ticketbesteller nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich des abgeschlossenen Kaufs der Tickets kein Widerrufsrecht besteht. Die für die Veranstaltung erhaltenen Tickets können daher grundsätzlich weder umgetauscht noch zurückgegeben werden. Dasselbe gilt, wenn das Datum der Veranstaltung und/oder der Veranstaltungsort aus irgendwelchen Gründen verschoben werden muss. Das Ticket berechtigt den Veranstaltungsbesucher in diesen Fällen zum Besuch der Veranstaltung am Ersatzdatum, bzw. Ersatzort. Wird eine Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen abgesagt, muss das betreffende Ticket innert 30 Tagen nach Absage bei jener Vorverkaufsstelle zurückgegeben werden, bei welcher dieses gekauft/bestellt worden ist. Es wird nur der auf dem Ticket aufgedruckte Nennwert ohne Gebühren zurückerstattet. Wir empfehlen beim Kauf von Tickets den Abschluss einer Ticketversicherung.

4.9 Der Veranstaltungsbesucher nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Ticketinganbieter die Zahlung für die Ticketbestellung aufgrund einer Inkassovollmacht des Veranstalters in eigenem Namen entgegennehmen und über die empfangene Zahlung verfügungsberechtigt sind.

4.10 Die Casino Schwyz AG kann wegen nicht auszuschliessender Beeinflussung des Ticketvertriebssystems durch Übermittlungsfehler, technische Störungen oder rechtswidrige Eingriffe Dritter keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der aufgeschalteten Veranstaltungsdaten übernehmen. Dem Veranstaltungsbesucher steht jedoch ein Widerrufsrecht zu, wenn die Ticketbestellung auf der Basis der auf dem Internet nachweislich falsch aufgeschalteten Veranstaltungsdaten erfolgte und somit für den Ticketkauf nachweislich relevante Daten (Datum, Preise, Orte) im Nachhinein durch den Veranstalter geändert werden müssen. Das Widerrufsrecht gilt bis maximal 7 Tage vor offiziellem Durchführungsdatum der Veranstaltung (massgebend ist bei schriftlichem Widerruf das Datum des Poststempels). Bei Ausübung des Widerrufsrechts hat der Veranstaltungsbesucher Anspruch auf die Rückerstattung des Ticketpreises analog Ziff. 4. Zusätzlich zum Ticketpreis bezahlte Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

4.11 Der Kunde zeigt sich durch den Ticketkauf einverstanden, dass der Veranstalter, die Band und/oder die Showproduktion Fotos und Videos vom Event machen und diese jeweils für interne Werbezwecke verwenden darf.

4.12 Bei Absagen aufgrund „höherer Gewalt“ wie Krieg, Terroranschläge (wo es kein Verschiebedatum innerhalb von 365 Tagen gibt) werden keine Tickets bzw. deren und weitere Kosten zurückerstattet. Der Veranstalter haftet nicht bei Schäden/Absagen aufgrund „höherer“ Gewalt.

5. Leistungen, Preise, Zahlung & Aufrechnung

5.1 Die Casino Schwyz AG ist verpflichtet, die vom Kunden/Veranstalter bestellten und von der Casino Schwyz AG zugesagten Leistungen zu erbringen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten Preise der Casino Schwyz AG zu zahlen. Dies gilt auch für die von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen der Casino Schwyz AG an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

5.3 Die vereinbarten Preise schliessen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.

5.4 Rechnungen der Casino Schwyz AG sind mit dem angegebenen Fälligkeitsdatum ohne Abzug zahlbar. Sollte kein Fälligkeitsdatum erwähnt sein, ist die Rechnung innert 10 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist die Casino Schwyz AG berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Casino Schwyz AG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5.5 Die Casino Schwyz AG ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

5.6 In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die Casino Schwyz AG berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

5.7 Der Kunde kann nur mit einer schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Casino Schwyz AG aufrechnen oder mindern.

6. Annullationsbedingungen

6.1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit der Casino Schwyz AG abgeschlossenen Vertrag, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Casino Schwyz AG. Erfolgt diese nicht, ist in jedem Fall die vereinbarte Vorauszahlung aus dem Vertrag zu bezahlen.

6.2 Sofern zwischen der Casino Schwyz AG und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Casino Schwyz AG auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der Casino Schwyz AG ausübt.

6.3 Tritt der Kunde nach Ablauf der festgelegten Frist vom Vertrag zurück, gelten folgende Bestimmungen:

6.4. Gastronomie, Bankette sonstige Anlässe mit bestätigter Raum- und/oder Gastronomiebuchung:

6.4.1 Nach schriftlicher Bestätigung des Angebots resp. Erhalt der Auftragsbestätigung gilt die Buchung inkl. Gastronomieleistung oder der Räume als definitiv. Es gelten die folgenden Annullationsbedingungen bezogen auf den bestätigten Gesamtbetrag der gebuchten Leistungen. Massgebend für die Berechnung ist das schriftliche Eintreffen der Annullations bei der Casino Schwyz AG:

<90 Tage	20%
<60 Tage	40%
<30 Tage	60%
<14 Tage	100%

6.4.2 Die Tickets und Raummieten können vor dem Veranstaltungsdatum in Rechnung gestellt werden. Hingegen werden die Gastronomieleistungen und ggfs. weitere Dienstleistungen nach der Veranstaltung verrechnet. Die Rechnungen müssen jeweils innerhalb von 10

Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden, sofern kein anderes Fälligkeitsdatum auf der Rechnung erwähnt wird. Die angegebenen Preise sind in Schweizer Franken inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Vertragsrücktritt durch die Casino Schwyz AG

7.1 Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Casino Schwyz AG in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Wird eine vereinbarte oder oben gemäss Klausel 4.5 verlangte termingerechte Vorauszahlung nicht geleistet, ist die Casino Schwyz AG ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.3 Ferner ist die Casino Schwyz AG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- Höhere Gewalt oder andere von der Casino Schwyz AG nicht zu vertretende Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
- Veranstaltungen bei welchen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischen, rassistischen, rechtsradikalen oder ähnlichem Gedankengut steht
- Die Casino Schwyz AG begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltungen den reibungslosen und übrigen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Casino Schwyz AG in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Casino Schwyz AG zuzurechnen ist.
- ein Verstoss gegen obige Klausel 1.2 vorliegt.

7.4 Bei Vertragsrücktritt der Casino Schwyz AG aus sachlich gerechtfertigtem Grund gemäss Ziff. 7.1 bis 7.3 entsteht kein Anspruch des Kunden auf Rückzahlung der vertraglich festgelegten Vorauszahlung sowie auf Schadensersatz.

7.5 Rücktritt wegen Nichtverfügbarkeit der Räumlichkeiten

Unabhängig von den Bestimmungen in Ziff. 7.1 bis 7.4 ist die Casino Schwyz AG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten, betrieblichen oder organisatorischen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, sofern die vereinbarten Räumlichkeiten zum gebuchten Zeitpunkt nicht oder nicht wie vereinbart zur Verfügung gestellt werden können.

Der Kunde wird in diesem Fall unverzüglich informiert. Bereits geleistete Zahlungen an die Casino Schwyz AG werden vollständig zurückerstattet.

Sofern möglich, bietet die Casino Schwyz AG dem Kunden einen Ersatztermin oder gleichwertige Ersatzräume an.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche (z. B. für Ausfallkosten, Drittleistungen oder entgangenen Gewinn), sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Casino Schwyz AG vorliegt.

7.6 Höhere Gewalt / behördliche Anordnungen

Bei höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen, welche die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise verunmöglichen oder unzumutbar machen, ist die Casino Schwyz AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

8.1 Grössere Änderungen der Teilnehmerzahl

Nach Vertragsabschluss (unterzeichnete Auftragsbestätigung oder schriftliche Bestätigung per E-Mail) sind Änderungen der voraussichtlichen Teilnehmerzahl bis spätestens drei (3) Wochen vor dem Veranstaltungsdatum der Casino Schwyz AG mitzuteilen. Grössere Änderungen der Teilnehmerzahl, welche nach diesem Zeitpunkt erfolgen, können von der Casino Schwyz AG nach Aufwand in Rechnung gestellt oder bei wesentlichen Abweichungen abgelehnt werden.

8.2 Definitive Teilnehmerzahl

Die definitive Teilnehmerzahl für Gastronomie- und Bewirtschaftungsleistungen ist der Casino Schwyz AG spätestens 72 Stunden vor dem Veranstaltungsdatum mitzuteilen. Ab diesem Zeitpunkt gilt die gemeldete Teilnehmerzahl als verbindlich und bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Nicht erschienene Personen (No-Shows) werden auf Basis der gemeldeten Teilnehmerzahl verrechnet. Zusätzliche Menüs oder Leistungen können, sofern verfügbar, nachträglich bezogen werden und werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf dieser Frist sind Änderungen der Teilnehmerzahl nicht mehr möglich. Es gelten ergänzend die Annullationsbedingungen gemäss Ziff. 6.

8.3 Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die Casino Schwyz AG berechtigt die bestätigten Räume zu tauschen, oder die Veranstaltung zu stornieren, sollte diese aus Platzgründen nicht mehr durchführbar sein.

8.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Casino Schwyz AG diesen Abweichungen zu, kann die Casino Schwyz AG die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Casino Schwyz AG trifft ein Verschulden.

9. Mitbringen von Speisen und Getränken

9.1 Der Kunde darf grundsätzlich ohne Zustimmung des Vermieters keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.

10. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

10.1 Soweit die Casino Schwyz AG für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die korrekte Behandlung und Umgang und die ordnungsgemässe Rückgabe. Er stellt die Casino Schwyz AG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

10.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Casino Schwyz AG bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Casino Schwyz AG gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Casino Schwyz AG diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann die Casino Schwyz AG pauschal erfassen und berechnen.

10.3 Der Kunde ist mit Zustimmung der Casino Schwyz AG berechtigt, eigene Telefon und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Casino Schwyz AG eine Anschlussgebühr verlangen.

10.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden die Casino Schwyz AG eigenen Anlagen ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

10.5 Störungen, an von der Casino Schwyz AG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen, werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden.

10.6 Sämtliche vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen, Anpassungen oder Eingriffe an technischen Einrichtungen der Casino Schwyz AG (insbesondere an Licht-, Ton-, Bühnen- und Medientechnik) sind nach Abschluss der Veranstaltung unverzüglich und fachgerecht in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Erfolgt dies nicht oder nicht vollständig, ist die Casino Schwyz AG berechtigt, die Wiederherstellung selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen und dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

10.6 In allen Räumlichkeiten der Casino Schwyz AG gilt bei allen Veranstaltungen ein Rauchverbot. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

11. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

11.1. Mitgeführte Ausstellungs- und sonstige persönliche Gegenstände können auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in der Casino Schwyz AG platziert werden. Die Casino Schwyz AG übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Casino Schwyz AG. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser HHaftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

11.2 Mitgebrachtes Material hat den brandschutztechnischen Anforderungen jederzeit zu entsprechen. Die Casino Schwyz AG ist berechtigt, ggf. einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, ist die Casino Schwyz AG berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen Beschädigungsgefahr ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen frühzeitig mit der Casino Schwyz AG abzustimmen.

11.3 Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt das der Kunde, darf die Casino Schwyz AG die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Casino Schwyz AG für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

12. Haftung des Kunden für Schäden

12.1 Der Kunde/Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung durch ihn selbst, seine Angestellten, Hilfspersonen, Gäste oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, dem seitens der Casino Schwyz AG diensthabenden Einsatzleiter oder dem Techniker zeitgerecht den Schluss der Veranstaltung zu melden, damit die von der Casino Schwyz AG zur Verfügung gestellten und von Dritten zu gemieteten Geräte (u.a. Musikanlage) kontrolliert und weggeräumt werden können. Für defekte oder fehlende Geräte ist der Veranstalter haftbar.

12.2 Die Casino Schwyz AG ist gegenüber dem Kunden nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung haftbar. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden. Jede weitere Haftung (leichte, mittlere Fahrlässigkeit; Kausalhaftung) wird wegbedungen.

12.3 Der Kunde ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen und Bewilligungen/Auflagen selbst verantwortlich. Die Casino Schwyz AG kann den Nachweis dieser Versicherung verlangen. Eingebrachtes Gut ist vom Veranstalter auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Die Casino Schwyz AG lehnt jede Haftung ab.

12.4 Der Veranstalter trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung und der Abwicklung nach ihrer Beendigung. Der Veranstalter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Veranstalter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der Casino Schwyz AG. Ist infolge von höherer

Gewalt die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Casino Schwyz AG nicht möglich und kann die Casino Schwyz AG dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Des Weiteren entsteht kein Anspruch des Kunden auf Rückzahlung der vertraglich festgelegten Vorauszahlung sowie auf Schadensersatz. Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmung gelten sämtliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks oder Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.). Wird die Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen abgesagt oder abgebrochen, gelten die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 7.6.

12.5 Die Casino Schwyz AG hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von CHF 10'000'000 abgeschlossen. Die Gesamthaftung der Casino Schwyz AG beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die Höhe der Nutzungsgebühr/Miete. Ansprüche Dritter gegen die Casino Schwyz AG auf Grund von Mängeln am Vertragsgegenstand gehen entsprechenden Ansprüchen des Veranstalters aus dem Vertragsverhältnis vor. Die Casino Schwyz AG haftet ausschliesslich für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht hat. Eine darüber hinausgehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Die durch den Veranstalter und/oder seine Vertragspartner mit der Veranstaltung in den Vertragsgegenstand eingebrachten mobilen Gegenstände sind nicht durch die Casino Schwyz AG gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl versichert. Der Veranstalter wird der Casino Schwyz AG auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice zustellen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Infrastrukturen sorgfältig zu nutzen. Der Veranstalter haftet gegenüber der Casino Schwyz AG oder Dritten für alle Schäden, welche der Casino Schwyz AG oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen. Der Veranstalter stellt die Casino Schwyz AG von allen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen frei (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Casino Schwyz AG geltend machen. Er übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der Casino Schwyz AG.

12. Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist integrierter Bestandteil dieser AGB. Die Datenschutzerklärung finden Sie [hier](#).

13. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sowie der Verzicht auf die Schriftform, haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

14.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Casino Schwyz AG in Schwyz.

14.3 Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht. Der Kunde/Veranstalter anerkennt für sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit der Casino Schwyz AG, Schwyz als ausschliesslichen Gerichtsstand.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Schwyz, den 21. Januar 2026